

Zusammenfassung Kriterien

Stand: 12.06.2024

Geeignete Standorte

- Versiegelte Konversionsflächen
- Brachliegende und ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet
- anderweitig (energiwirtschaftlich) vorgeprägte Landschaftsausschnitte, z.B. überregionale Hochspannungsleitungen, Industriegebiete oder Windräder
- Flächen ohne Blendwirkung (idealerweise südlich von Ortslagen)
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung
- **Bei der Anlage von TPKV sind Hanglagen ebenen Flächen vorzuziehen**

Restriktionsflächen (Flächen, bei denen es sich weder um Gunst- noch um Ausschlussflächen handelt und sich nur bedingt für die Errichtung von FF-PVA eignen)

- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Entgegenstehe regionalplanerische Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Flächen, die sich im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes befinden
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Ausschlussflächen

1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild

- In der Nähe von denkmalgeschützten oder positiv prägenden Gebäuden sind PV-FFA nicht erlaubt
- Weiterhin sind PV-FFA nicht erlaubt bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten (z.B. Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Biotope) sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen und Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen
- Zur Bewahrung vor Sicht störenden Einflüssen müssen geeignete Abstände eingehalten werden
- PV-FFA sind nicht erlaubt in exponierten Lagen

2. Störungen für Siedlungsbereich

- PV-FFA dürfen für Wohngebäude keine wesentlichen optischen oder reflektionsbedingten Störungen auslösen

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

- **Die Anlage von TPKV soll sich auf das unterste Drittel bis maximal zur Hälfte der Skala des Ertragsniveaus (Bodenpunkte) der landwirtschaftlichen Flächen in Heidenrod beschränken, was konkret einen Maximalwert von 35 Punkten bedeutet**
- **Bei der Anlage von TPKV ist Grünland Ackerland vorzuziehen**
- **Hanglagen sind ebenen Flächen vorzuziehen**

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Auf folgenden Flächen ist die Planung von PV-FFA nicht gestattet:

- Flächen, die sich innerhalb eines Naturschutzgebietes gem. § 23 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz befinden
- Flächen, die sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz befinden, in denen ein Bauverbot festgesetzt wurde
- Flächen, die sich in Natura 2000-Gebieten befinden. Dabei handelt es sich um FFH-Gebiete und um EU-Vogelschutzgebiete, die für die Natur und Landschaft von besonderer Bedeutung sind
- Flächen, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 Bundesnaturschutzgesetz handelt
- Flächen in Landschaftsschutzgebieten
- Flächen in Wasserschutzgebieten der Zone I und II

Weitere zu berücksichtigende Kriterien

- Die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage soll in das Landschaftsbild eingebunden werden und vorhandene Eingrünungsmaßnahmen nutzen bzw. diese ergänzen
- Unwirtschaftliche Restflächen sind zu vermeiden
- Planung soll bevorzugt auf landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet stattfinden
- Gesicherter Rückbau der Anlage ist vorzusehen
- Nachweis des wirtschaftlichen Netzanschlusses als Positivkriterium und der netztechnischen Umsetzung der Infrastruktur bzw. auch Kombination und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Zuwegung, Netzanschluss Ausgleichsmaßnahmen)
- **Die Fläche, die für PV-FFA zur Verfügung gestellt werden soll, sollte auf 1,5% der Gemeindefläche beschränkt werden**
- Regionale Kooperationsprojekte (Bürgerbeteiligung) sind positiv zu bewerten
- Multifunktions-PV-FFA, die eine Steigerung der Biodiversität ermöglichen sind positiv zu bewerten
- Hoher technischer Standard der Module wird als Positivkriterium betrachtet
- Besonders bodenschonende Anlagenform (geringe Bodenverdichtung) ist positiv zu bewerten